

Birsch" genannt, anlangend, so sei solcher laut Siegel und Brief der Gemeinde Benden und Eschen angehörig. Daß in der Urkunde nicht von Beholzung „zu Weg und Steg, Land und Sand" die Rede sei, habe seinen Grund darin, daß zur Zeit, da die Urkunde aufgerichtet worden, die Auen zu beiden Seiten des Rheins gedachten Gemeinden gehört und diese kein Holz zu den Wühren gebraucht, wie dormalen der Fall sei, da man die Auen am linken Rheinufer an die Schweizer verkauft. Daraus denn, daß die Anfrage wegen Beholzung bei der Herrschaft geschehen, folge nicht, daß die Gemeinden sich ihres Eigenthums begeben, sondern es geschah dies darum, daß nicht männiglich darin schlagen könne, und dann wegen der der Herrschaft zustehenden Jagdbarkeit und weil auch diese sich daraus nach Nothdurft zu beholzen das Recht gehabt. Auch sei die Gemeinde in ihrem Rechte bis auf den jetzt regierenden Grafen stets geschützt worden. — Die Steuersachen seien stets Sache der Landschaft gewesen und weder der Graf noch seine Beamten hätten ein Recht, sich darein zu mischen, am allerwenigsten mit Gewalt. Dies Recht sei auch im Vertrag von 1614 klärllich enthalten: man werde, wie sie verhoffen, die Landschaft bei dem Vertrage schützen. — Bei dem jährlichen Kreuzgang nach Rankwül habe sich der Graf mit seinen Dienern gewaltsam eingestellt, um auf Kosten der Gemeinden zu zehren. — Die schellenbergische Gemeindegasse sei allzeit im Hause zu Rosenberg verwahrt worden; weil aber jenes Haus die Herrschaft an sich gebracht und ein fremder Beständer darin sei, habe die Gerichtsgemeinde sie in ein anderes Lokal gebracht und der Graf habe kein Recht, sie mit Gewalt davon zurückzuhalten. — Nicht minder seien die Klagen über Rechtsverzögerung, Güteraußschlag und anderes gegründet: doch sei es genug solcher Anmaßungen und schädlichen Neuerungen." —

Nachdem die kaiserliche Kommission beide Theile verhört und sich über den Sachverhalt hinlänglich unterrichtet hatte, gab sie, unter Vorbehalt kaiserlicher Genehmigung, am 26. Juli 1684 folgenden Spruch:

1. Diejenigen, welche der Graf zum Kriegsdienst in Ungarn gezwungen oder wegen Verweigerung desselben des Landes verwiesen hat, sollen auf freien Fuß gestellt und in das Land wieder eingelassen werden.

2. Was die ungewohnten Frohndienste betreffe, so habe es bei dem Sulzischen Urbar dergestalt zu verbleiben, daß statt Essen und Trinken für eine Frohnfuhr 3 Bagen und eine Handfrohne $1\frac{1}{2}$ Bagen von der Herrschaft soll verabreicht werden.

3. Die Wahl des Landammanns und Besetzung des Gerichts betreffend, soll die Landschaft bei dem Herkommen und der alten Gewohnheit dergestalt ruhig gelassen werden, daß erstlich von drei Männern, so die Herrschaft vorzuschlagen hat, einer davon durch freie Wahl und Stimmenmehrheit, wie es von Alters herkömmlich,